BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

Wochenbericht KW 5/2024

Wirtschafts- und Baurecht
Mustervertrag Stundenlohnvereinbarung

Wirtschafts- und Baurecht
ZDB-Positionspapier zur Nachhaltigen Vergabe

Unternehmensführung / Steuern
Bundeshaushalt 2024 - Ergebnisse der Beratungen des Haushaltsausschusses

Unternehmensführung / Steuern
Nachhaltigkeitsbericht: Standards für freiwillige Berichte (Entwurf der VSME)

Unternehmensführung / Steuern
Wärmepumpen-Fördermöglichkeiten ab 2024

Klimaschutz und Bauen
Informationen zur Beantragung und Auszahlung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Arbeits- und Sozialrecht
Endspurt Lohnnachweis BG BAU: Meldefrist endet Mitte Februar

Digitalisierung
Kostenloses Web-Seminar des Verbandes: Digitalisierung - Das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg. 23.02.2024 10:00 bis 11:30 Uhr

Arbeitsschutz
Hilfreicher Newsletter der BG Bau

Termine

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

01.02.2024

Mustervertrag Stundenlohnvereinbarung

Ansprechpartner:

Expertenteam
Wirtschafts- und
Baurecht

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat einen Mustervertrag über die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten erstellt.

Hintergrund für die Erstellung des Mustervertrages ist, dass die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten häufig Probleme von der Beauftragung bis hin zur Abrechnung aufwirft. Der Mustervertrag beruht daher auf dem Gedanken, dass Auftraggeber und Auftragnehmer das Bauvorhaben kooperativ abwickeln wollen. Er soll beiden Vertragspartnern helfen, alle wesentlichen Punkte zu regeln, um Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Der Stundenlohnvertrag kann von privaten Auftraggebern für alle Stundenlohnvereinbarungen bei einem Bauvorhaben verwendet werden. Häufig werden Sanierungsarbeiten auf Stundenlohnbasis vereinbart. Aber auch für andere Bauleistungen können Stundenlohnvereinbarungen getroffen werden.

Der Vertrag basiert auf den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (unter Einschluss des gesetzlichen Mängelhaftungsrechts) nach §§ 631 ff. BGB.

Anlagen:

2024.01 ZDB - Mustervertrag Stundenlohnvereinbarung.pdf
2024.01 ZDB - Stundenlohnvereinbarung Anlage 2, Musterschreiben.pdf
2024.01 ZDB - Stundenlohnvereinbarung Anlage 1, Stundenzettel.pdf
2024.01 ZDB - Stundenlohnvereinbarung Anlage 3, Widerrufsbelehrung.pdf
2024.01 ZDB - Stundenlohnvereinbarung Info-Blatt.pdf

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

01.02.2024

ZDB-Positionspapier zur Nachhaltigen Vergabe

Ansprechpartner:

Expertenteam
Wirtschafts- und
Baurecht

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat ein Positionspapier zum Thema "Nachhaltige Vergabe" herausgegeben.

Die öffentliche Auftragsvergabe wird nachhaltiger. Gesetze wie das Bundesklimaschutzgesetz verpflichten öffentliche Auftraggeber mehr und mehr zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das Positionspapier mit der Frage, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge so einbezogen werden können, dass auch kleine und mittlere Bauunternehmen künftig mit ihren innovativen Ideen erfolgreich an Vergabeverfahren teilnehmen können.

Maßgeblich für unsere Bewertung sind dabei zwei Kriterien: An welcher Stelle des Vergabeverfahrens kann der größte Effekt bezüglich der Nachhaltigkeit eines Bauvorhabens erzielt werden? Daneben müssen die Konzepte in der Praxis sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für kleine und mittlere Bauunternehmen handhabbar sein.

Im Positionspapier werden verschiedene Ansätze zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge bewertet:

- Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Planung
- CO2-Schattenpreis
- Qualitative Zuschlagskriterien
- Eignungskriterien

Anlagen:

2024.01 ZDB - Positionspapier Nachhaltige Vergabe.pdf

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

29.01.2024

Bundeshaushalt 2024 - Ergebnisse der Beratungen des Haushaltsausschusses

Ansprechpartner:

Expertenteam Unternehmensführung und Steuern

Der Haushaltsausschuss hat die ursprünglichen Planungswerte für den Wohnungsbau und Verkehr im Wesentlichen bestätigt. Für den Wohnungsneubau gab es eine Mittelaufstockung, im Sanierungsbereich eine Budgetkürzung.

Wir hatten zuletzt über die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse auf die Haushaltsplanung 2023 und 2024 berichtet. Die im November 2023 bereits im Haushaltsausschuss befindlichen Beratungen zum Regierungsentwurf des Haushaltes 2024 waren gestoppt worden. Der Baubereich war absehbar, insbesondere durch Anpassungen im Klima- und Transformationsfonds (KTF), betroffen.

Nach dem überarbeiteten Regierungsentwurf hat der Haushaltsausschuss hierzu beraten und für den Baubereich folgende wesentliche Beschlüsse getroffen:

Bereich Bauministerium / Wohnungsneubau

Mit Verweis auf die angespannte Lage der Bauwirtschaft soll neben der Neubauförderung (Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentumsförderung (WEF)) und der sozialen Wohnraumförderung als sogenannte „3. Säule“ die Förderung des Wohnungsbaus im mittleren Preissegment in Form eines weiteren Zinsverbilligungsprogramms hinzukommen. Der Titel des Programms lautet: „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (KNN).

Hierfür wird ein Budget über 1 Mrd. Euro neu bereitgestellt. In die Haushaltsplanung 2024 werden davon 10 Mio. Euro an Mitteln für Zinsstützungen veranschlagt, 990 Mio. Euro werden als Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre eingestellt.

In der Begründung zu diesem neuen Programm heißt es: „Mit diesem neuen Programm sollen Neubauten gefördert werden, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Energieeffizienzstandard (EH 55) hinaus eine Einsparwirkung haben, die über den Lebenszyklus mindestens der CO2-Einsparung von EH40 entsprechen. Durch Kriterien, wie die Begrenzung der zu fördernden Baukosten und Wohnfläche, sollen dabei auch die Realisierung neuer innovativer Konzepte im Wohnungsneubau unterstützt werden und damit auch ein zusätzlicher Mehrwert für den Klimaschutz geschaffen und besonders in Ballungsgebieten mehr bezahlbarer Wohnraum entstehen.“ Das BMWSB will nun zügig die konkreten Förderkriterien ausarbeiten, um einen sehr zügigen Programmstart zu

ermöglichen. Die zitierte Formulierung deutet darauf hin, dass bei der Förderung im KNN primär der QNG-Ansatz zur Anwendung kommen soll.

Bereits in ihrem überarbeiteten Regierungsentwurf hatte die Bundesregierung Zusagen aus ihrem Maßnahmeplan zum Wohnungsgipfel umgesetzt. Für das dort avisierte Programm zur Umnutzung von Gewerbeimmobilien „Gewerbe zu Wohnen“ (GzW) wurden für 2024/2025 insgesamt 480 Mio. Euro bereitgestellt. (Auf 2024 entfallen davon 120 Mio. €.) Dieses Programm wird haushaltstechnisch nun unter dem bisherigen Titel zum KFN weitergeführt. Insgesamt stehen im Bereich KFN damit Mittel zur Neubudgetierung in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro bereit. An Zinslast entfallen davon ca. 105 Mio. Euro auf 2024; siehe Anlage.

Ebenso wurde das im Maßnahmenpaket avisierte Programm zum Bestandserwerb „Jung kauft Alt“ (JkA), in Höhe von 362 Mio. Euro, in die Budgetierung beim Bauministerium aufgenommen. Dieses Programm wird haushaltstechnisch nun mit der WEF weitergeführt. Insgesamt stehen zur Neubudgetierung im Bereich WEF in 2024 ca. 724 Mio. Euro bereit. Davon entfallen ca. 49 Mio. Euro auf die Zinsstützung in 2024.

In den Haushaltsunterlagen wird zur WEF angedeutet, dass eine Verbesserung der Förderbedingungen durch eine Verlängerung der Laufzeit der bundesmittelfinanzierten Zinsverbilligung erfolgen soll.

Die Fördermittel zur WEF, dem KFN und KNN sind im KTF angelegt und werden vom Bauministerium bewirtschaftet.

Bewertung:

Dem Bauministerium (BMWSB) ist es mit dem Abschluss der Beratungen des Haushaltsausschusses gelungen, ein weiteres Neubau-Förderprogramm mit 1 Mrd. Euro aufzulegen. Gegenüber der Budgetierung in 2023 bedeutet dies zunächst eine Aufstockung der Mittel um 50 %; siehe auch Anlage.

Gleichwohl bleibt der Mittelansatz für den Neubau wie bisher deutlich unterhalb der Ansätze für den Sanierungsbereich; siehe folgender Abschnitt. Zumindest in den Programmen WEF und KFN bleibt es auch beim Förderansatz des EH 40 Energieeffizienzniveaus. Für die Bewertung des neuaufgelegten Programms KNN bleibt die Ausformulierung der Förderkonditionen abzuwarten.

Mit der Budgetierung im Neubaubereich hat die Bundesregierung weitgehend ihr Maßnahmenpaket zum Wohnungsgipfel umgesetzt oder zumindest angeschoben; siehe entsprechende Folie in der Anlage.

Bereich Wirtschaftsministerium / Sanierung im Gebäudebereich

Die Einigungen in der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2024 hatten bereits eine Budgetkürzung beim KTF für den Bereich der Gebäudesanierung von ursprünglich 18,8 Mrd.€ auf 16,7 Mrd. € erbracht. Das Wirtschaftsministerium (BMWK) hatte hierzu verlauten lassen, dass man auf

einen Großteil der beim Baugipfel beschlossenen Ausweitungen bei der BEG verzichten werde. Dazu gehört etwa die geplante Aufstockung beim Geschwindigkeitsbonus oder beim Sanierungsfördersatz für die Gebäudehülle.

Zwischenzeitlich ist für den Bereich der Einzelmaßnahmen bei Sanierungen eine neue Richtlinie des BMWK veröffentlicht worden, in der auch Fördersätze enthalten sind. So gibt es seit dem 1. Januar 2024 für den Heizungstausch eine Grundförderung von 30 % auf maximal 30.000 € Fördersumme. Der Fördersatz kann auf maximal 70 % anwachsen, u.a. abhängig vom Haushaltseinkommen. Die Grundförderung bei der Gebäudehülle verbleibt bei 15 %.

Die Förderrichtlinie enthält zudem eine neue Passage nach der bei der Antragstellung ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen sein muss, unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage. Die neue Regel wurde damit begründet, Vorratsanträge verhindern zu wollen, die zu einer Mittelausschöpfung hätten führen können, obwohl keine umsetzungsreifen Projekte vorliegen würden. Problematisch an der Regelung ist, dass die bauausführenden Unternehmer das Risiko tragen, dass der Förderantrag nicht bewilligt wird. (Zur Förderung von Einzelmaßnahmen und der Problematik zur Regelung der Vorlage eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.)

Bereich Verkehrsministerium

Trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird der Hochlauf der Finanzierung der Infrastruktur abgesichert. Die Streichung der Finanzierung von 13 Mrd. Euro aus dem KTF für die Schiene soll über eine entsprechende Eigenkapitalerhöhung bei der DB ausgeglichen werden. Bis 2029 ist eine EK-Erhöhung von 20 Mrd. Euro avisiert. In 2024 sind hierfür ca. 4,4 Mrd. Euro eingestellt.

Sobald das Verkehrsministerium die Mittelaufteilung auf die einzelnen Verkehrsträger erstellt hat, werden wir hierzu informieren.

Weiterer Zeitplan

Die zweite und dritte Lesung des Haushaltsgesetzes erfolgt in der Zeit vom 29. Januar bis 2. Februar 2024. Dann kann die Beratung im Bundesrat erfolgen. Damit ist mit einem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes Anfang Februar 2024 zu rechnen. Die Förderprogramme im Bereich Wohnungsbau können dann (wieder) an den Start gehen, beim KNN, GzW und JkA, sobald die Förderkriterien fixiert sind. Nach eigenem Bekunden ist das BMWSB hierzu schon in Gesprächen mit der KfW.

Anlagen:

Anlage_RS_B_HH_2024_25012024.pdf

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

29.01.2024

Nachhaltigkeitsbericht: Standards für freiwillige Berichte (Entwurf der VSME)

Ansprechpartner:

Expertenteam Unternehmensführung und Steuern

Die EFRAG stellt ihren Entwurf für die freiwilligen Berichtsstandards zur Konsultation. EFRAG und ZDH rufen parallel zum Test der VSME auf.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder 50 Mio. € Umsatz und/oder 25 Mio € Bilanzsumme (zwei von drei Kriterien müssen überschritten sein) verpflichtet, ihrem Lagebericht auch einen Nachhaltigkeitsbericht zuzufügen. Die konkreten Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts werden durch die CSRD-Richtlinie und die ESRS-Standards definiert (European Sustainability Reporting Standards, die für alle berichtspflichtigen Unternehmen gelten. Um Auslegungsfragen zu den ESRS zu klären, hat die EFRAG als verantwortliches Institut (European Financial Reporting Advisory Group) inzwischen eine FAQ-Seite freigeschaltet. Weitere Informationen zum Hintergrund bietet der aktuelle **ZDB-Leitfaden Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie.**

Entwurf des VSME-Standards

Da die Realwirtschaft von Beginn an einen „Trickle-Down-Effekt“ (Weiterreichung der Berichtspflichten großer Unternehmen an nicht berichtspflichtige KMU) und damit eine bürokratische Belastung eigentlich nicht berichtspflichtiger Unternehmen befürchtete, wurde im Rahmen des CSRD-Gesetzgebungsverfahrens die Einführung eines freiwilligen KMU-Standards gefordert (VSME, Voluntary Sustainability Reporting Standards for non-listed SMEs). Damit sollte ein möglichst einfacher Standard geschaffen werden, der auch für Kleinstunternehmen erfüllbar ist. Mit der Nutzung der VSME sollten diese Betriebe von jeglichen weiteren Berichtspflichten befreit sein; einem Wildwuchs an unterschiedlichsten Berichtsinhalten, -formaten und Fragebögen, wie er aktuell erkennbar ist, könnte damit ein Riegel vorgeschoben werden.

Die EFRAG hat nun einen Entwurf der VSME-Standards vorgelegt (Original in Englisch, maschinell auf Deutsch übersetzt, siehe Anhang).

I. Der Entwurf sieht im Kern **drei Berichtsmodelle** vor, die je nach Unternehmensgröße miteinander kombiniert werden können:

1. das **Basis-Modul** (basic module, ab Seite 9): ESG-Aspekte B1-B11 mit 30 Datenpunkten, z.B. Energieverbrauch im MWh und CO2-Emissionen nach Scope 1 und 2. Keine Wesentlichkeitsanalyse. Berichtet wird nur, was zutrifft.
2. das **Text-Modul** (narrative module, ab Seite 19): N1-N5, mit Wesentlichkeitsanalyse. Das Modul beschreibt

die Nachhaltigkeitsstrategie, Ziele und Maßnahmen und macht daher nur für Betriebe Sinn, die bereits Nachhaltigkeitsziele formuliert haben.

3. das **Kennzahlen-Modul** (business partner module, ab Seite 22): BP1-BP11, mit Wesentlichkeitsanalyse. Diese „Datenpunkte“ sollen vor allem Banken und Investoren die Gewährung von Finanzmitteln erleichtern.

Bitte beachten Sie, dass die auf Seite 4 unter 2. genannten Größenklassen für KMU veraltet sind. Die Schwellenwerte lauten aktuell (zwei von drei Kriterien müssen überschritten sein):

	Mittelgroße Unternehmen	**Kleine Unternehmen**	**Kleinstunternehmen**
Mitarbeiterzahl	250	50	10
Umsatzerlöse	50 Mio. Euro	15 Mio. Euro	900.000 Euro
Bilanzsumme	25 Mio. Euro	7,5 Mio. Euro	450.000 Euro

„Kleinstunternehmen“ bis 10 Mitarbeiter können ihren freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Basis-Modul erstellen. Zusätzliche Angaben sind nicht erforderlich. Die EFRAG hat den Anspruch, dass das Basismodul von den Unternehmen ohne externe Hilfe ausgefüllt werden können muss. Zu diesem Zweck hat sie auch einen Leitfaden ("guidance") in die VSME eingefügt, um z.B. die Berechnung der CO2-Emissionen zu erläutern.

Gleichzeitig ist das Basismodul auch die Mindestanforderung für „kleine Unternehmen“ ab 50 Mitarbeiter. Kleine und mittelgroße Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter) können im Übrigen

1. Basis-Modul und Text-Modul kombinieren (2 Module) oder
2. Basis-Modul und Kennzahlen-Modul (2 Module) oder
3. Basis-Modul, Textmodul und Kennzahlen-Modul kombinieren (alle 3 Module).

Darüber hinaus umfasst der VSME-Entwurf:

II. Grundsätze der Wesentlichkeit für Text- und Kennzahlen-Modul (ab Seite 16)

III. Erläuterungen zum Basismodul und zum Kennzahlen-Modul („guidance“). Hinweise zur Berechnung (ab Seite 27).

IV. Anhang mit Begriffsdefinitionen (ab Seite 57) und einer Liste der Nachhaltigkeitsaspekte zur Anwendung in der Wesentlichkeitsanalyse (ab Seite 70). Was sich in der Wesentlichkeitsanalyse nicht als "wesentlich" herausgestellt hat, darüber braucht auch nicht berichtet zu werden.

Ziel ist ein einheitlicher Standard in der Wertschöpfungskette

Da in der CSRD-Richtlinie freiwillige Berichterstattung nicht vorgesehen ist, wird es zu den VSME-Standards auch keinen delegierten Rechtsakt geben wie bei den ESRS, sondern voraussichtlich nur eine Kommissionsempfehlung. Die Verbände versuchen daher auf EU-Kommission und deutsche Ministerien (BMF, BMWK) einzuwirken, um mit deren Hilfe Druck auf die berichtspflichtigen Unternehmen und Banken auszuüben, damit diese die VSME als ausreichend akzeptieren und nicht darüber hinaus weitere Angaben von den KMU fordern. Ziel ist es, die VSME als einheitlichen Standard sowohl in der Wertschöpfungskette als auch gegenüber den Kreditgebern zu institutionalisieren.

In Gesprächen hat die EU-Kommission zugesichert, dass sie im Begleittext der Kommissionsempfehlung zu den VSME deutlich zum Ausdruck bringen wird, dass sich CSRD-berichtspflichtige Unternehmen mit dem VSME zufrieden geben sollten, obwohl grundsätzlich die LSME-Standards (für börsennotierte KMU, Listed Small or Medium-sized Enterprises) als Obergrenze für nach unten weitergeleitete Informationsanforderungen zulässig sind.

Konsultation und Testphase der EFRAG

Ab Ende Januar beginnt die 120-tägige Konsultation der VSME-Standards (Februar bis Mai). Die finale Veröffentlichung der VSME-Standards durch die EU-Kommission wird für November 2024 erwartet.

Während der Konsultationsphase wird die EFRAG mit einer Handvoll deutscher KMU die von ihr aufgestellten Standards auf ihre Umsetzbarkeit testen. Dies erfolgt (mit den im Bewerbungsverfahren ausgewählten Unternehmen) auf Englisch mit englischen Dokumenten.

Der ZDH wird daher parallel einen weiteren Test mit verschiedenen Handwerksunternehmen und auf Deutsch anbieten.

Testphase des ZDH

Während der Konsultationsphase wird der ZDH mit seinen Nachhaltigkeitsberatern Unternehmen die Möglichkeit geben, die VSME auszuprobieren. Dazu hat der ZDH die VSME übersetzt und einen leicht verständlichen Fragebogen entwickelt. Englischkenntnisse sind bei den teilnehmenden KMU (bis 250 Mitarbeiter) also nicht erforderlich.

Interessierte Unternehmen können sich gerne bis Ende Januar an den ZDB wenden unter maruska@zdb.de oder direkt an den ZDH unter sass@zdh.de

Anlagen:

VSME_Deutsch.pdf
VSME_Englisch.pdf

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

30.01.2024

Wärmepumpen-Fördermöglichkeiten ab 2024

Ansprechpartner:

Expertenteam Unternehmensführung und Steuern

Seit 01. Januar 2024 gibt es neue Regelungen zu Fördermöglichkeiten und Fördersätze für Wärmepumpen – Ein kurzer Überblick

Im Zusammenhang mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG), das am 1. Januar 2024 in Kraft trat, gibt es neue, teils höhere Förderungen für die Umrüstung auf klimafreundlichere Heizungen.

Zuständig für die staatliche Förderung von effizienten Heizsystemen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Neu seit 2024: Anträge auf Förderung können bei der Förderbank KfW gestellt werden.

Das Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fasst die verschiedenen bundesweiten Förderprogramme für Wärmepumpen und andere effiziente Heizungen zusammen. Es wurde angepasst und gilt in der jetzigen Form seit 29. Dezember 2023.

Folgende Förderungsmöglichkeiten für den Einbau einer Wärmepumpe oder anderer klimafreundlicher Heizsysteme gibt es aktuell:

Bei Austausch einer alten Heizung gegen eine klimafreundlichere, soll es eine Grundförderung von 30% der Investitionskosten geben – bis zu einer Investitionssumme von 30.000 Euro. Ein Recht auf diesen Zuschuss haben alle Hauseigentümer bzw. Vermieter, Unternehmen und Organisationen für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Darüber hinaus soll es als Anreiz für eine rasche Umrüstung einen „Geschwindigkeitsbonus“ geben und zwar für Haushalte, die sich besonders schnell für einen Heizungstausch entscheiden. Dieser soll bei 20% der Investitionssumme liegen. Er gilt in dieser Höhe bis 2028 und sinkt danach alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte. Den Geschwindigkeitsbonus können Eigentümer für die selbstgenutzte Immobilie beantragen, wenn sie eine mindestens 20 Jahre alte funktionierende Gas-, Öl-, Kohle oder Nachtspeicherheizung austauschen.

Bei einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von unter 40.000 Euro soll es für Eigentümer, die das Haus selbst nutzen, einen „Einkommensbonus“ von 30% der Investitionssumme geben und damit lt. Bundesregierung für etwa 40 bis 45 Prozent der Haushalte im selbst genutzten Eigentum relevant sein.

Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschließen ist ein zusätzlicher Bonus von 5 Prozent erhältlich.

Auch für Wärmepumpen, die ein natürliches Kältemittel einsetzen, gibt es einen extra Bonus von 5 Prozent.

Die Förderungen und Boni sind addierbar, jedoch beträgt die maximale Förderung 70 Prozent.

Die maximal mögliche Fördersumme im Einfamilienhaus beläuft sich also auf 21.000 Euro (70 Prozent von 30.000).

Im Mehrfamilienhaus sind ab 2024 voraussichtlich maximal 30.000 Euro für die erste, 10.000 für die zweite bis sechste und 3.000 ab der siebten Wohneinheit förderfähig.

Förderungsüberblick

Grundförderung 30%

Geschwindigkeitsbonus 20% (ab 2029 um 3% alle 2 Jahre sinkend)

Einkommensbonus 30% (bis 40.000 € Jahreseinkommen)

Effizienzbonus natürliches Kältemittel 5%

Eff.bonus Wärmequelle (Wasser, Abwasser, Erdwärme) 5%

Grundförderung und Effizienzbonus gelten für alle Hauseigentümer und Vermieter, Geschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus nur für selbstnutzende Eigentümer.

Voraussetzungen für die Förderung von Wärmepumpen

Um förderfähig zu sein, müssen Wärmepumpen grundsätzlich eine bestimmte Effizienz aufweisen und zur Heizung verwendet werden (gilt nicht für Wärmepumpen, die nur für Warmwasserbereitung genutzt werden).

Die rechnerische Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe muss ab 2024 mindestens 3,0 betragen. Technische Voraussetzung für die Förderung ist ein separater Wärmemengen- und Stromzähler, eine Heizlastberechnung und in den meisten Fällen ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Eine wesentliche Rolle spielt auch die sogenannte „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ (ETA). Eine Liste der förderfähigen Wärmepumpenanlagen ist beim BAFA aufgeführt.

Eine weitere Voraussetzung der Förderung des Einbaus einer Wärmepumpe ist, dass mindestens 65 Prozent der Wohnfläche durch erneuerbare Energien beheizt werden.

Beantragung Förderung von Wärmepumpen

Anträge auf Bundeszuschüsse müssen beim BAFA oder bei der KfW online gestellt werden.

Bei der KfW können Anträge voraussichtlich erst ab dem 27. Februar gestellt werden, registrieren kann man sich ab 1. Februar.

Hinweis: Übergangsweise darf der Heizungstausch schon vor dem Förderantrag beauftragt werden, der Förderantrag kann nachgereicht werden. Diese Übergangsregelung ist jedoch befristet und gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Darüber hinaus muss der Antrag lt. Bundeswirtschaftsministerium bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Bei späteren Vorhaben muss die Förderzusage vor der Beauftragung abgewartet werden.

Nach Abschluss der Maßnahme und Einreichen eines Verwendungsnachweises wird die beantragte Förderung ausbezahlt.

Steuerbonus statt Förderung

Alternativ zur Förderung sollte die steuerliche Betrachtung sein:
Der Steuerbonus für Sanierung im Bestandsbau bietet die Möglichkeit, bis zu 20 Prozent der Kosten für die Wärmepumpe von der Einkommenssteuer abzuziehen. Der Bonus kann über drei Jahre steuerlich abgesetzt werden, im Jahr der Fertigstellung und folgenden Jahr jeweils sieben Prozent, im dritten Jahr sechs Prozent der Kosten. Die Kosten für den Heizungstausch sind in der Einkommenssteuererklärung anzugeben und nicht mit Förderungen kombinierbar. Voraussetzung für den Steuerbonus ist, dass das Gebäude selbst genutzt wird und zum Zeitpunkt des Einbaus der neuen Wärmepumpe bereits mindestens zehn Jahre alt ist.

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

01.02.2024

Informationen zur Beantragung und Auszahlung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Ansprechpartner:

Expertenteam Klimaschutz und Bauen

Online-Registrierung der Fachunternehmen nötig

In der neuen **BEG-Einzelmaßnahmen-Förderung** möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam mit der KfW und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Expertise der Fachunternehmen noch systematischer nutzen, um eine möglichst reibungslose Beantragung und Auszahlung der Förderung sicherzustellen.

Demnach können **bei BEG-Einzelmaßnahme-Anträgen nötige technische Angaben zur genauen Maßnahme seit dem 01.01.2024 ausschließlich vom umsetzenden Fachunternehmen oder von der begleitenden Energieeffizienz-Expertin oder dem -Experten (EEE)** vorgenommen werden.

Zu Beginn dieser Umstellung ist einmalig eine **Online-Registrierung der Fachunternehmen nötig**. Dieser Schritt ist zentral – d.h. einheitlich für jegliche Antragsprozesse bei KfW und BAFA – in einer Online-Registrierung der Deutschen Energieagentur (dena) organisiert.

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

30.01.2024

Endspurt Lohnnachweis BG BAU: Meldefrist endet Mitte Februar

Ansprechpartner:

Expertenteam
Arbeits- und
Sozialrecht

Noch bis zum 16. Februar haben Mitgliedsunternehmen Zeit, den Lohnnachweis für 2023 abzugeben. Darauf weist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hin. Einmal im Jahr müssen Unternehmen mit dem elektronischen Lohnnachweis die Anzahl der Versicherten, alle Arbeitsstunden und die Arbeitsentgelte ihrer Beschäftigten an die BG BAU übermitteln, damit diese den jährlichen Beitrag berechnen kann. Wird die Meldefrist versäumt, müssen Schätzungen durch die BG BAU vorgenommen werden.

Unternehmen aus der Bauwirtschaft und den baunahen Dienstleistungen melden der BG BAU mit dem elektronischen Lohnnachweis die Anzahl ihrer Beschäftigten, das an sie gezahlte Arbeitsentgelt sowie die geleisteten Arbeitsstunden. Der Lohnnachweis ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, darunter auch Aushilfen, Teilzeitkräfte oder Auszubildende. Die Daten für das Beitragsjahr 2023 müssen spätestens am 16. Februar 2024 bei der BG BAU eingehen. Die Meldepflicht entfällt für Unternehmen, die im vergangenen Jahr keine Beschäftigten hatten.

Der elektronische Lohnnachweis kann über das eigene Entgeltabrechnungsprogramm oder über die zertifizierte Ausfüllhilfe SV-Meldeportal übermittelt werden. Vor der Abgabe des Lohnnachweises müssen sich Unternehmen durch den Stammdatenabruf für das Beitragsjahr 2023 registrieren. Dabei werden die hinterlegten Unternehmensdaten abgeglichen und die Beschäftigten zur jeweils zutreffenden Gefahrtarifstelle zugeordnet. Nachweispflichtig sind Arbeitsentgelte bis zu einer Höhe von 81.480 Euro je Beschäftigen.

Meldefrist unbedingt einhalten

Der Lohnnachweis ist die Berechnungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Sollten Unternehmen die Abgabefrist für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises verpassen, müssen Unfallversicherungsträger die Bruttoarbeitsentgelte schätzen und der Beitragsberechnung zugrunde legen. Die gemeldeten Arbeitsstunden werden zwar nicht für die Berechnung des Beitrags zur Unfallversicherung benötigt; sie wirken sich aber auf die Zuweisung des Unternehmens zum jeweiligen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuungsmodell aus.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung im Umlageverfahren erhoben. Das heißt, dass nach Ablauf eines Kalenderjahres alle Aufwendungen erfasst und nach Abzug der Verwaltungseinnahmen auf die beitragspflichtigen Unternehmen umgelegt werden. Der Beitragsanteil für die Hauptumlage richtet sich für das Unternehmen nach dem Bruttoarbeitsentgelt der Beschäftigten und Aushilfen, nach der Gefahrklasse des Gefahrtarifs und dem Beitragsfuß.

Weitere Informationen:

Häufig gestellte Fragen zum Lohnnachweis

SV-Meldeportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

Informationen der BG BAU zur Beitragsberechnung und zum Beitrag für Unternehmen

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

31.01.2024

Kostenloses Web-Seminar des Verbandes: Digitalisierung - Das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg. 23.02.2024 10:00 bis 11:30 Uhr

Ansprechpartner:

Expertenteam Digitalisierung

Einführung von Herrn Thomas Götz vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg in die digitale Plattform "Virtuelles Bauamt" und die Neuerungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg zur Online-Bauantragsstellung.

Link zur Online-Veranstaltung

Inhalt:

- Das Onlinezugangsgesetz 2.0
- Die Hauptänderungen der Landesbauordnung (LBO)
- Funktion und Zweck des Unternehmenskontos
- Schritt-für-Schritt Anleitung zur kostenfreien Anmeldung im Unternehmenskonto
- Nutzung der Online-Dienste im Virtuellen Bauamt
- Einladen und Zusammenarbeiten mit anderen Beteiligten
- Verstehen des Rollenkonzepts innerhalb der Plattform
- Anleitung zur Freigabe des Bauantrags durch den Bauherrn
- Einladungs- und Zusammenarbeitsprozesse, z.B. bei Nachforderungen durch die Behörde

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

31.01.2024

Hilfreicher Newsletter der BG Bau

Ansprechpartner:

Expertenteam
Arbeitsschutz

Die BG Bau gibt monatlich einen Newsletter heraus mit interessanten Themen rund um die Arbeitssicherheit

Mit dem BG BAU Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen rund um die BG BAU, zum Beispiel zu folgenden Themen:

- Veröffentlichung neuer und aktualisierter Medien
- Neue „Bausteine“, Unfallverhütungsvorschriften und Handlungshilfen
- Hinweise auf neue Arbeitsschutzprämien
- Aktuelle Meldungen zu Prävention, Rehabilitation, Recht und Arbeitsmedizin
- Tipps zu Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen
- Aktuelle Meldungen zu und aus unseren Fach-Zeitschriften und Web-Magazinen (BauPortal, BG BAU aktuell, T!PPS)

Auf diese Weise behalten die Unternehmen den Überblick über neue Regeln und werden auch mit Informationen zu nützlichen Hilfsmitteln für die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb oder auch mit Informationen für die Mitarbeiter oder auch für Unterweisungen versorgt.

Im ersten Newsletter des Jahres 1/2024 geht es beispielsweise um die Themen:

- Änderungen in 2024 (z.B. Digitale Unfallmeldung, Meldeverfahren Betriebsnummer, Gerüstbau, LKW-Maut für Handwerker)
- Arbeitssicherheit bei Aufräumarbeiten nach Hochwasserereignissen
- Baggerführerschein
- Unfall auf dem Arbeitsweg

Hier ist der Link zum aktuellen Newsletter. Im Archiv können Sie auch die vergangenen Newsletter nachlesen.

https://um-proxy.bgbau.de/ump/t/review/ANONYMOUS.7N4PE.6271D8CB270309D35785E4E2FD333C3F/

https://www.bgbau.de/die-bg-bau/presse/newsletter/newsletter-archiv

Wir empfehlen Ihnen, den Newsletter als regelmäßige Informationsquelle zum Arbeitsschutz zu abonnieren:

https://www.bgbau.de/die-bg-bau/presse/newsletter

BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

Titel	Start	Ort
Mitarbeiter finden und binden	31.01.2024	
Winterseminar im Europa-Park Rust	01.02.2024	
Wichtiges & Aktuelles aus dem Verband	05.02.2024	
Massiv mein Haus - Gemeinsam den Massivbau stärken - Online-Info-Seminar speziell für Hausbaupartner!	07.02.2024	
Wichtiges & Aktuelles aus dem Verband	07.02.2024	
Kostenloses Grundlagenseminar: Befristete Arbeitsverträge und die betriebsbedingte Kündigung	14.02.2024	
Organisation und Planungshilfen	20.02.2024	
Struktur und Ordnung im Büro	21.02.2024	
Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter	22.02.2024	
Kostenloses Web-Seminar des Verbandes: Digitalisierung - Das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg	23.02.2024	
Outlook effizient nutzen	27.02.2024	
Professionelle und klare Kommunikation für Führungskräfte	28.02.2024	
Zeitmanagement	29.02.2024	
Meisterhaft NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ - kostenfreies Online-Seminar	12.03.2024	
Werkzeugkiste für das Controlling im Handwerksbetrieb	13.03.2024	
Kostenloses Grundlagenseminar: Die verhaltensbedingte Kündigung und die	13.03.2024	

Titel	Start	Ort
Abmahnung		
Kostenloses Web-Seminar des Verbandes: KI im Bauunternehmen - Am Beispiel von ChatGPT	14.03.2024	
Massiv mein Haus - Gemeinsam den Massivbau stärken - Online-Info-Seminar - kostenfrei	18.03.2024	
Planung und Umsetzung der Unternehmensnachfolge	18.03.2024	
Vom Ergebnis zur Erkenntnis	19.03.2024	
2-Tages-Workshop - Vom Ergebnis zur Erkenntnis - mit Umsetzung in die Praxis	09.04.2024	
Kostenloses Grundlagenseminar: Die personenbedingte Kündigung und das betriebliche Eingliederungsmanagement	15.04.2024	
Massiv mein Haus - Gemeinsam den Massivbau stärken - Online-Info-Seminar - kostenfrei	23.04.2024	
Massiv mein Haus - Gemeinsam den Massivbau stärken - Online-Info-Seminar - kostenfrei	15.05.2024	
Meisterhaft NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ - kostenfreies Online-Seminar	16.05.2024	
Web-Seminar mit der Sozialkasse der Bauwirtschaft	24.06.2024	
Massiv mein Haus - Gemeinsam den Massivbau stärken - Online-Info-Seminar - kostenfrei	26.06.2024	
Meisterhaft NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ - kostenfreies Online-Seminar	17.07.2024	

Weitere Informationen finden Sie im Mitgliederportal.